



SPORTSCHÜTZEN DORNBERG e.V.

Verein für Großkaliber-Schieß-Sport

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen *Sportschützen Dornberg e.V.* . Er hat seinen Sitz in Bielefeld und soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Als Zeichen der Verbundenheit und Tradition führt der Verein die Wappen der ehemaligen Gemeinden des ehemaligen Amtes Dornberg, oder dessen Wappen, in Briefkopf und Siegel. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

§ 2

Zweck des Vereines ist es, den Schießsport nach den Richtlinien des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS) oder eines ähnlichen überregionalen Schieß-Sport-Verbandes zu fördern und zu pflegen.

Dem Satzungszweck dient es insbesondere, Schießsportanlagen zu errichten oder zu unterstützen, Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit im Zusammenhang mit dem Schießsport durchzuführen.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat über den Aufnahmeantrag innerhalb von 12 Monaten schriftlich zu entscheiden.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung schriftlicher Widerspruch an den Vereinsvorstand möglich.

Alle Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und aktives sowie passives Wahlrecht.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen seit Zugang, schriftlicher Widerspruch an den Vereinsvorstand eingelegt werden.

Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Widerspruchsentscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 8

Über die zur Deckung der laufenden Vereinsausgaben notwendige Höhe der Monatsbeiträge sowie über die Höhe der bei der Aufnahme in den Verein zu entrichtende Aufnahmegebühr entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 1. des Monats, Aufnahmegebühren innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Aufnahmebescheides fällig.

§ 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie dem 1. Schießleiter. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 11

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Kassenwartes.

§ 12

Die in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes bestimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf jederzeitige Einberufung durch den Vereinsvorsitzenden statt. Sie sind einzuberufen, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Der Vereinsvorsitzende kann schriftliche Abstimmungen und Beschlussfassungen - auch über mitgliederversammlungsersetzende Beschlüsse - unter schriftlicher Bekanntgabe der zu beachtenden Formalitäten herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Art der Abstimmung und Beschlussfassung schriftlich innerhalb einer Woche seit Zugang des Abstimmungsvorschlages des Vereinsvorsitzenden widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Die Auflösung des Verein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bielefeld, mit der Auflage, dieses für die Förderung des Großkaliber-Schieß-Sport im Stadtbezirk Dornberg zu verwenden.

Bielefeld, im März 2008